

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 775/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Morris I r [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] H [REDACTED] Straße, B [REDACTED] H [REDACTED], J [REDACTED] (I [REDACTED]),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

45

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt ab 1. Januar 1949 Kapitalentschädigung und Elternerente gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 BRG. Das Berufungsgericht hat die Bedürftigkeit des Klägers im Sinne dieser Bestimmung verneint, und zwar für die Zeit bis 12. August 1960 wegen seines eigenen Arbeitseinkommens, für die Folgezeit wegen der ihm und seiner inzwischen gestorbenen Ehefrau zuerkannten Entschädigungsleistungen. Davon, daß der Kläger sein Arbeitseinkommen durch eine unzumutbare Tätigkeit erzielt habe, hat das Berufungsgericht sich nicht überzeugen können. Nur dagegen wendet sich der Kläger in der Begründung seiner Beschwerde. Aber auch insoweit stellt sich keine Rechtsfrage, die gemäß § 219 Abs. 2 BRG zur Zulassung der Revision führen könnte.

65

- 3 -

In Übereinstimmung mit dem in dieser Sache ergangenen Revisionsurteil vom 9. April 1968 - IX ZA 258/66 - und mit BGR RzW 1963, 309 ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß bei der Entscheidung, ob der Kläger bedürftig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG ist, Einkommen außer Betracht bleibt, das er durch eine nicht zumutbare Tätigkeit erzielt hat, die er nur notgedrungen verrichtete, obwohl er dadurch seine Gesundheit schädigte. Es hat dabei die Art der Tätigkeit, die der Kläger bis August 1960 ausübte, sein hohes Alter, sein durch eine Operation 1952 erheblich gebessertes Magenleiden und sein Wirbelsäulenleiden berücksichtigt. Weil es Entwicklung und Auswirkung des Wirbelsäulenleidens vor 1964 nicht aufklären konnte, hat es nicht feststellen können, daß dem Kläger die bis 1960 ausgeübte leichte Arbeit nicht zuzumuten gewesen sei.

Ob einem Kläger wegen seines Alters und seines beeinträchtigten Gesundheitszustandes eine bestimmte Erwerbstätigkeit als gesundheitsschädlich nicht zuzumuten ist, ist eine tatsächliche Frage, die nur der Tatrichter nach den Umständen des Einzelfalles beantworten kann. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Feststellungen und Erwägungen des Berufungsgerichts zu dieser Frage können daher eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Einen unzutreffenden Maßstab hat das Berufungsgericht nicht angelegt. Es schließt seine Abwägung der verschiedenen Umstände mit dem Satz, der Kläger hätte seine Tätigkeit als Vorbeter nicht übernommen und über lange Jahre ausgeübt, wenn er bereits durch seine Arbeit überlastet gewesen wäre oder diese nur unter Aufbietung seiner letzten Kräfte hätte verrichten können. Es hat damit die Tätigkeit als Vorbeter als Anzeichen dafür gewertet,



